

Erlass einer Verordnung für verkaufsoffene Sonntage



Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktes (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl. S. 783) erlässt die Gemeinde Konzell folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 (LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im Ort Konzell anlässlich des festgesetzten Marktes am 14.11.2021 in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Auf § 17 LadSchlG und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie auf das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage wird verwiesen.

§ 3

Auf die Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) und des § 25 LadSchlG (Straftaten) wird verwiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, 04.11.2021

Siegel

gez. im Original

Hans Kienberger
1. Bürgermeister